

Förderverein „Betreute Grundschule in Schenefeld“ e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Betreute Grundschule in Schenefeld“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Er hat den Sitz in 25560 Schenefeld, Kreis Steinburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung von Schüler/innen und angehenden Schüler/innen durch die Betreuung von Schüler/innen und angehenden Schüler/innen in Hortgruppen (= betreute Grundschule) sowie durch die offene Ganztagschule und die Veranstaltungen für diese Schüler/innen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt.
2. Für die Betreuung von Grundschulkindern, das heißt Kindern bis zum Abschluss der vierten Klasse der Grundschule, ist die Mitgliedschaft mindestens eines Erziehungsberechtigten des/der Schüler/in bzw. des/der angehenden Schüler/in Voraussetzung für die Betreuung durch den Verein.

Für Kinder, die lediglich das Angebot der offenen Ganztagschule wahrnehmen, ist keine Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten des bzw. der Schüler/in Voraussetzung für die Betreuung durch den Verein.

3. Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt aus dem Verein,
 - durch Ausschluss,
 - durch Tod des Mitgliedes.
4. Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
 5. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zielen des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Dem Mitglied ist drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Rückzahlungen geleisteter Beiträge und Ansprüche an das Vereinsvermögen sind nicht möglich.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitglieder, die den festgelegten Beitrag nicht im Fälligkeitszeitraum entrichtet haben, werden angemahnt.

Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das säumige Mitglied hat die entstandenen Mahnungskosten dem Verein in voller Höhe zu erstatten.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand besteht aus

2.1. dem geschäftsführenden Vorstand

- einem/einer Vorsitzenden
- einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
- einem/einer Schatzmeister/in
- dem/der Schulleiter/in der Grund – und Gemeinschaftsschule Schenefeld kraft Amtes
- dem/der leitenden Verwaltungsbeamten/in des Amtes Schenefeld kraft Amtes.

2.2. dem erweiterten Vorstand

- Vorstandsmitglieder gemäß 2.1.
- einem/er Schriftführer/in
- einem/er Beisitzer/in

Dem Vorstand wird das Recht eingeräumt, dem/der Geschäftsführer/in der offenen Ganztagschule eine beratende Funktion im Vorstand einzuräumen.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in, der/die Schulleiter/in und der/die leitende Verwaltungsbeamte/in des Amtes Schenefeld. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
2. Im Innenverhältnis verwaltet die Schatzmeisterin/der Schatzmeister die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben, leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung der/des Vorsitzenden.

Geschäfte, die den Wert von 300,- € übersteigen, dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes getätigt werden.

Der Vorstand ernennt einen/e Geschäftsführer/in für die Sparte offene Ganztagschule, möglicherweise auch auf Vorschlag des Amtes.

Soweit es sich um Fälle finanzieller Angelegenheiten der Sparte offene Ganztagschule handelt, ist der/die Geschäftsführer/in für die Abwicklung des gesamten Bereiches offene Ganztagschule zeichnungsberechtigt. Er/sie verwaltet buchhalterisch dort im Bereich der offenen Ganztagschule angefallene Gelder und legt dem Vorstand auf Anforderung Rechenschaft in Form einer Einnahme- und Überschussrechnung. Vertragszeichnungen im Rahmen der offenen Ganztagschule können neben den in § 6 Abs. 1 Satz 2 genannten Vorstandsmitgliedern auch durch den/die Geschäftsführer/in nebst einer der oben genannten zeichnungsbefugten Vorstandsmitglieder erfolgen. Zum Ende des Geschäftsjahres ist der/die Schatzmeister/in in buchhalterisch geordneter Form der Haushalt der offenen Ganztagschule durch den/die Geschäftsführer/in vorzulegen.

3. Weitergehend hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern,
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat.

Die Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder sind, bis auf die Vorstandsmitglieder kraft Amtes, einzeln und in offener bzw. auf Antrag mindestens eines Vereinsmitgliedes in geheimer Wahl zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.
6. Scheidet der/die Schulleiter/in während der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so tritt an seine Stelle der/die stellvertretende Schulleiter/in, längstens jedoch bis zum Amtsantritt eines neuen Schulleiters/in.

7. Scheidet der/die leitende Verwaltungsbeamte/in während der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so tritt an seine Stelle der/die stellvertretende Verwaltungsbeamte, längstens jedoch bis zum Amtsantritt eines neuen leitenden Verwaltungsbeamten.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die in den ersten sechs Monaten jeden Jahres stattfindende satzungsgemäße Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl und Abberufung von gewählten Vorstandsmitgliedern
- Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchprüfung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Wiederwahl ist zulässig.
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes sowie die Erteilung der Entlastung.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins.
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

§ 9 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei dreiviertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Ev. Luth. Kirchengemeinde zu Schenefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für die Arbeit mit Kindern zu verwenden hat.

Schenefeld, am 11.03.2009